



Haushaltssatzung der Stadt Füssen (Landkreis Ostallgäu) und der von ihr verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund von Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Füssen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne der Stadt Füssen und der von ihr verwalteten Stiftungen für das Haushaltsjahr 2022 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

	Stadt Füssen	Heilig-Geist-Spitalstiftung	Waisen- und Kinderhortstiftung
im Verwaltungshaushalt			
in den Einnahmen und Ausgaben mit	EUR	EUR	EUR
und im Vermögenshaushalt			
in den Einnahmen und Ausgaben mit	EUR	EUR	EUR

ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Füssen wird auf _____ EUR festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der **Heilig-Geist-Spitalstiftung Füssen** wird auf **0 EUR** festgesetzt.
- (3) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der **Waisen- und Kinderhortstiftung Füssen** wird auf **0 EUR** festgesetzt.
- (4) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der **Stadtwerke Füssen** wird auf **1.920.000 EUR** festgesetzt.



- (5) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Städtischen Forggensee-Schiffahrt wird auf **0 EUR** festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt Füssen werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögenshaushalten der von der Stadt verwalteten Stiftungen werden nicht festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Eigenbetriebe werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Stadt Füssen wird auf **15.000.000 EUR** festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushaltsplänen der von der Stadt Füssen verwalteten Stiftungen wird festgesetzt auf:
- | | |
|--|--|
| a) Heilig-Geist-Spitalstiftung Füssen | 30.000 EUR |
| b) Waisen- und Kinderhortstiftung Füssen | Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. EUR |
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe wird festgesetzt auf:
- | | |
|--|--------------------|
| a) Stadtwerke Füssen | 950.000 EUR |
| b) Städtische Forggensee-Schiffahrt Füssen | 185.000 EUR |

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Füssen, _____
STADT FÜSSEN

Maximilian Eichstetter



Erster Bürgermeister